

## **§ 84 Teilrechnungen, Planvergleich**

(1) <sup>1</sup>Entsprechend den Teilhaushalten (§ 4) sind Teilrechnungen aufzustellen. <sup>2</sup>§§ 82 und 83 gelten entsprechend.

(2) In den Teilrechnungen sind die Ergebnisse der Teilhaushalte mit den Zielen und Kennzahlen nach § 4 Abs. 3 zu vergleichen.